

Gewaltvideos vom 6. Mai 2020

Cybermobbing

Polizeirevier Norderstedt

Jens Rossow **535 362 10**

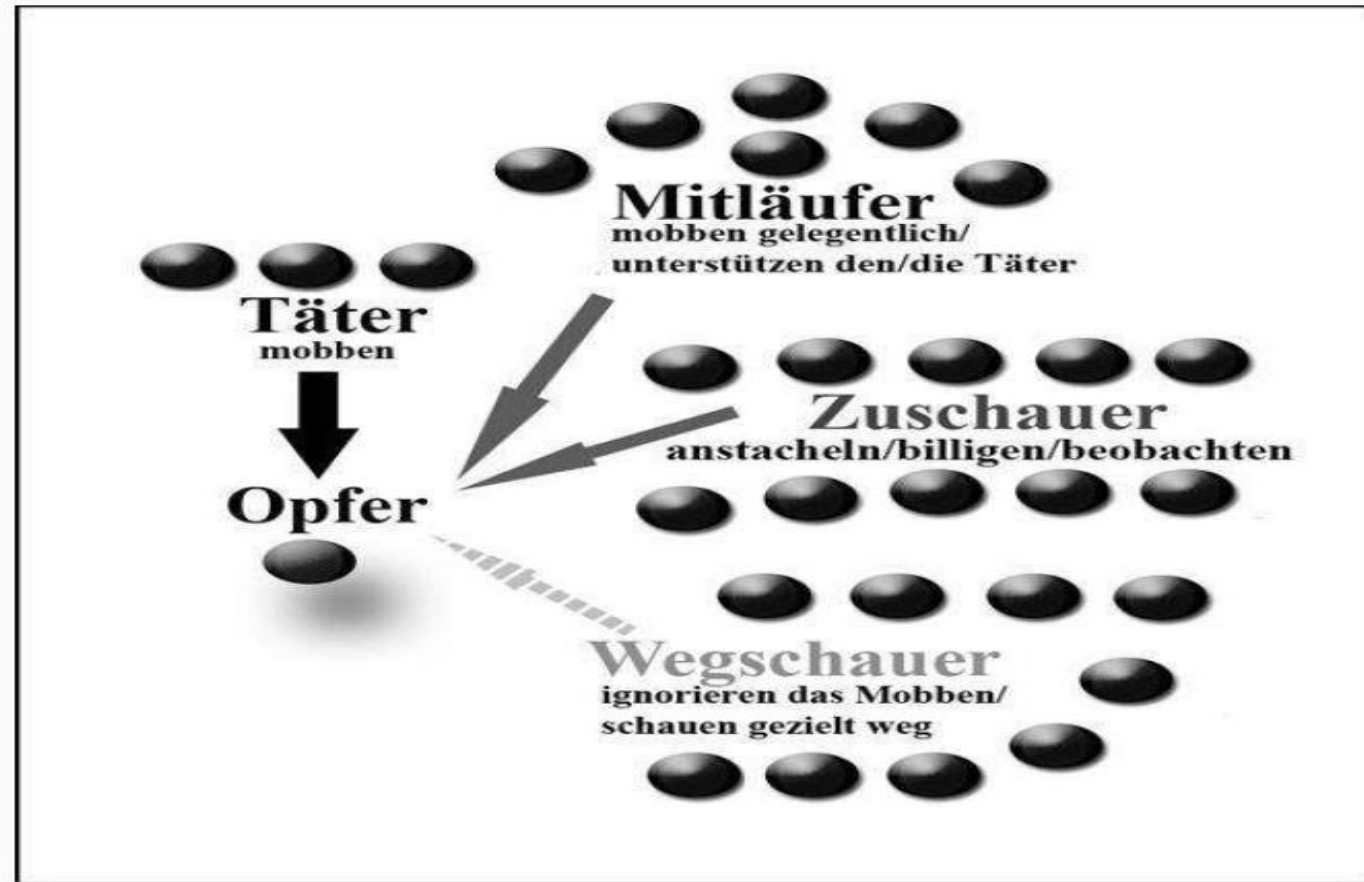
Happy Slapping

Beim „fröhlichen Schlagen“ filmen die Täter ihr Opfer, während sie es demütigen.

Das Video von dem Angriff stellen sie anschließend ins Internet oder sie leiten es per Handy an ihre Freunde weiter.

- § 130 a StGB – Anleitung zu Straftaten
- § 131 StGB – Gewaltdarstellung

Rollen im Mobbingprozess



Direktes Cybermobbing

- Flaming = Beschimpfungen, Beleidigungen, verletzende Nachrichten bis zum Flame War
- Harassment = Belästigung durch wiederholte, auf ein Opfer gerichtete, falsche bzw. schlechte Nachrichten
- Cyberstalking = Kontinuierliche Belästigung und Verfolgung durch Bedrohung des Opfers.
- Sexting = Sexuelle Belästigung des Opfers durch anzügliche Bilder und Nachrichten.
- Cyberthreats = Drohungen und Ankündigen von Übergriffen

Indirektes Cybermobbing

- Denigration = Gerüchte am Opfer vorbei verbreiten
- Impersonation = Betrügerisches Auftreten unter anderer Identität durch Stehlen des Passworts
- Outing and Trickery = Bloßstellen und Betrügerei durch Verbreitung von intimen Informationen
- Exclusion = Ausgrenzung aus Gruppen in sozialen Netzwerken.

Grooming

Vorbereiten (Striegeln) von Minderjährigen

---> § 176 StGB (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer [...]

3. auf ein Kind mittels Schriften oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll,

b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3, also Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften - zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

Porno-Videos

Darstellungen, die den Menschen zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht

Strafbar, wenn

- sie Minderjährigen zugänglich gemacht werden
- sie an einem Ort ausgestellt oder vorgeführt werden, der Minderjährigen zugänglich ist (z. B. Schulhof)

Snuff-Videos

- Grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten
- Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttaten

Strafbar, wenn

- diese Videos Minderjährigen unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden (z. B. Mails)
- allgemein verbereitet werden (z. B. Homepage)

Verfassungswidrige Kennzeichen

Strafbar, wenn

- sie allgemein verbereitet werden
- sie allgemein zugänglich gemacht werden

Täterschaft und Teilnahme

- Haupttat
- Anstiftung
- Beihilfe, wenn die Haupttat psychisch / physisch gefördert wird

- Rechtfertigungsgründe?
- Schuldausschließungsgründe?
- Wurde die Tat impulsiv ausgeführt?

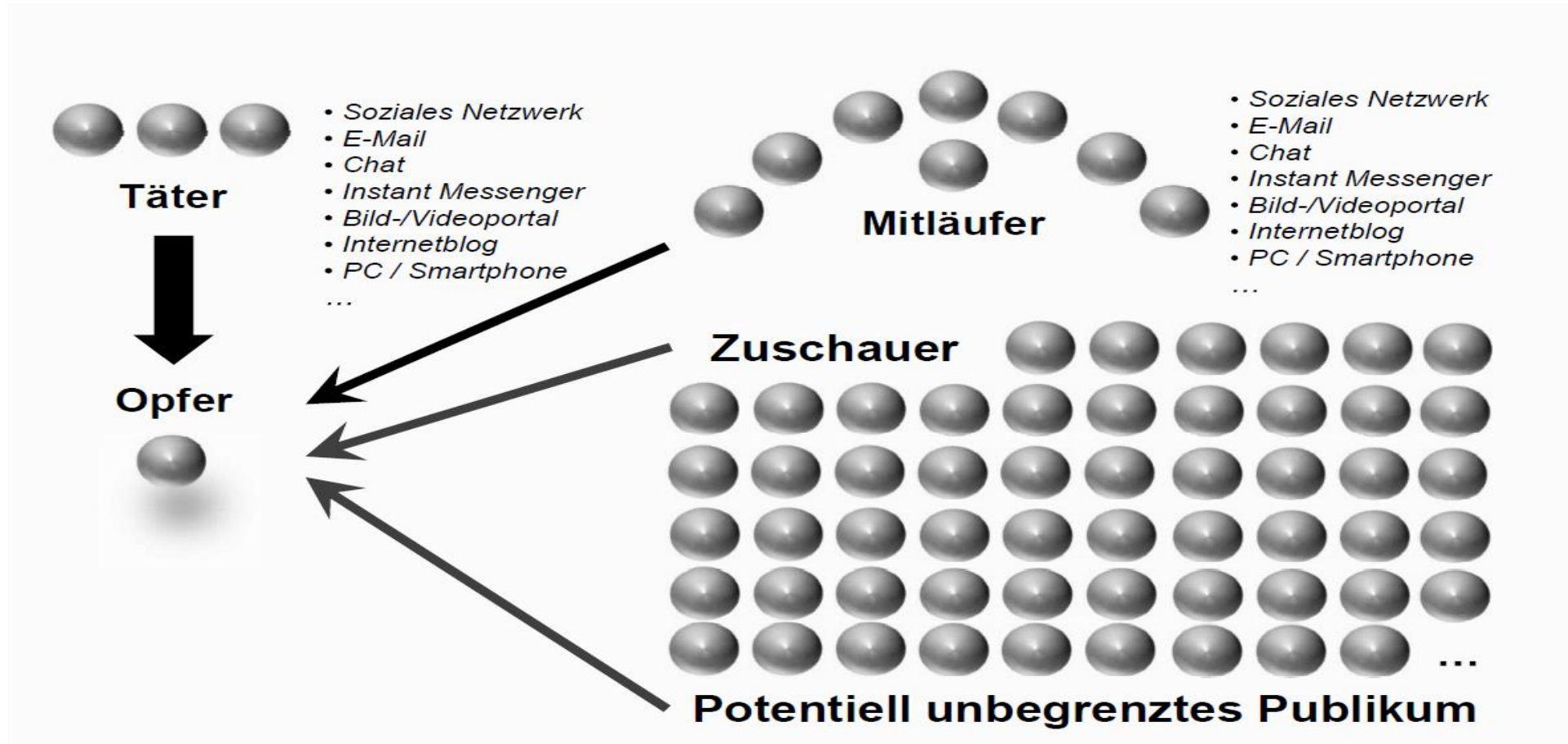
Das Internet vergisst nie

Der Täter nimmt so auf, dass er selbst nicht erkennbar ist. Dann wird eine SMS herumgeschickt, die auf eine bestimmte Webseite zu einer bestimmten Uhrzeit verweist.

Die Bekannten und alle Bekannten der Bekannten, bei denen die SMS angekommen ist, schalten um diese Zeit ihren PC ein und schauen sich das Video an.

Minuten später ist es gelöscht, der Verursacher aus dem Netz verschwunden - und er hat in der Szene gepunktet.

Rollen im Cybermobbing



Persönlichkeitsrechte

- Grundrechte zur freien Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht am eigenen Bild
 - gilt auch für Kinder
 - gilt auch für Gruppenbilder
 - gilt auch für Rathaus, Schule und Unternehmen
 - gilt auch für Verbreitung im Internet
- Urheberrecht

§ 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- Bereich privater Lebensgestaltung = Intimsphäre
- Familienleben
- Krankheit, Tod und Sexualität
- die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen
- sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht.

Beispiele: Benutzung von Toiletten, Saunen, Solarien und Umkleidekabinen

Kunsturhebergesetz / Paragraf 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Unterlassung und Schadenersatz

- Abmahnung
- Unterlassungsverfügung
- Zivilklage
- Privatklage im Strafverfahren

§ 238 StGB Nachstellung (Stalking, Mobbing)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die **geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen**, indem er beharrlich

1. die räumliche **Nähe** dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte **Kontakt** zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person **Bestellungen von Waren** oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder **Dritte** veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person **bedroht** oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

[...]

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat **nur auf Antrag** verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Definition Mobbing lt. GUS-Studie

Wir sagen, dass jemand gemobbt wird, wenn ein oder mehrere Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler gegenüber immer wieder unfreundliche oder gemeine Dinge sagt oder tut. KEIN ‚Mobben‘ ist, wenn eine Schülerin/ein Schüler auf eine freundliche und spielerische Weise geärgert wird.

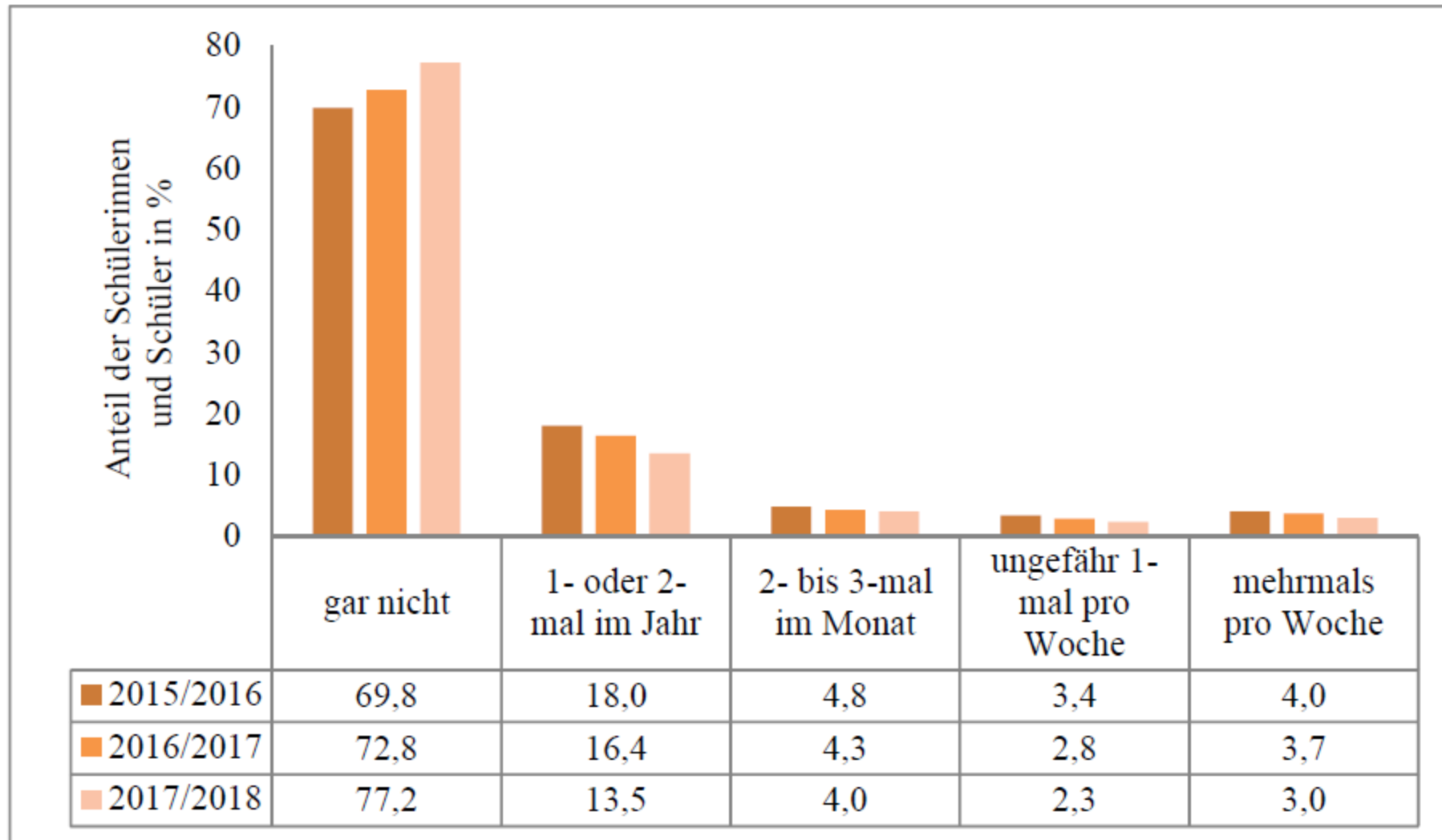


Abbildung 11: Häufigkeit der Betroffenheit von Mobbing ($n_{w2}=9.869$; $n_{w3}= 9.865$; $n_{w4}= 8.989$)

ca. 10 % der Mobbingopfer = Cybermobbing

Berücksichtigt man nur die vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sowie jene Schülerinnen und Schüler, die mindestens 2- bis 3-mal im Monat gemobbt worden sind, so gaben 87,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die von Mobbing Erfahrungen berichteten, an, sie seien „mit Worten“ gemobbt worden. Weit dahinter folgen mit 18,1 bzw. 15,4 Prozent die Antwortmöglichkeiten „über das Handy“ und „körperlich, tätlich“. Nur rund jedes zehnte befragte Schulkind (10,5 Prozent) mit häufigen Mobbing Erfahrungen berichtete davon, dass sich das Mobbing im Internet vollzog. Es zeigt sich somit, dass Mobbing auch heute, im Zuge der zunehmenden Digitalisierung, vor allem verbal abläuft und Cybermobbing dagegen (bislang) nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Jugendschutz

- Jugendschutzgesetz = Aufnahmen auf gegenständlichen Trägern
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag = elektronische Medien, soweit es sich um öffentlich zugängliche Inhalte handelt
 - Absolut unzulässige Angebote
 - (Schwer) jugendgefährdende Inhalte
 - Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, z. B. Angst erzeugende

www.Jugendschutz.net + www.Internet-Beschwerdestelle.de

Täterbezogene Prävention

1.
Kontrolle des Medienzugangs, Reduzierung der Tatgelegenheiten
Langeweile normalisieren, Freizeit mit Sport oder Aufgaben ausfüllen
Lösungsorientierte faire Konfliktberatung = **WARUM?**
2.
Gefährderansprachen sind sehr wirksam
Einziehung der Tatwerkzeuge, z. B. Smartphones
3.
Strafmündigkeit ab 14 Jahren, Diversionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich,
bei Kindern = Verletzung der Aufsichtspflicht? Maßnahmen der Jugendhilfe?

Situationsbezogene Prävention

1.

Medienkompetenz insbesondere der Eltern verbessern, z. B. Elternabende auch schon auf Grundschul-Ebene

Präventionslehrer der Polizei in den 5. und 7. Klassen

ATS und andere, die die Konfliktfähigkeit fördern

www.Polizei-Beratung.de

2.

Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis i. V. m. Schulsozialarbeit

Förderung der Wachsamkeit der Betroffenen untereinander (Peer-Groups)

Opferbezogene Prävention

1.

Selbstbehauptung (es ist unwichtig, was Andere von mir denken)

2.

Eltern/Lehrer – Schulsozialarbeit – Polizei (bewährtes Konzept!)

Anleitung zur Selbsthilfe oder **HILFE HOLEN!**

Polizeiruf 110

3.

Schulsozialarbeit, Opferschutz, Weißer Ring, Notruftelefone

Nummer gegen Kummer

"Nummer gegen Kummer":

Kinder- und Jugendtelefon: 116111 (montags bis samstags von 14-20 Uhr),

Elterntelefon: 0800/111 0 550 (montags bis freitags von 9-11 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 17-19 Uhr). [↩ www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Lösungsmöglichkeiten im Internet

Ergänzende Informationsmaterialien erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen:

www.vz-ratgeber.de

www.datenschutzzentrum.de

www.kriminalpraevention-sh.de

www.akjs-sh.de

www.klicksafe.de

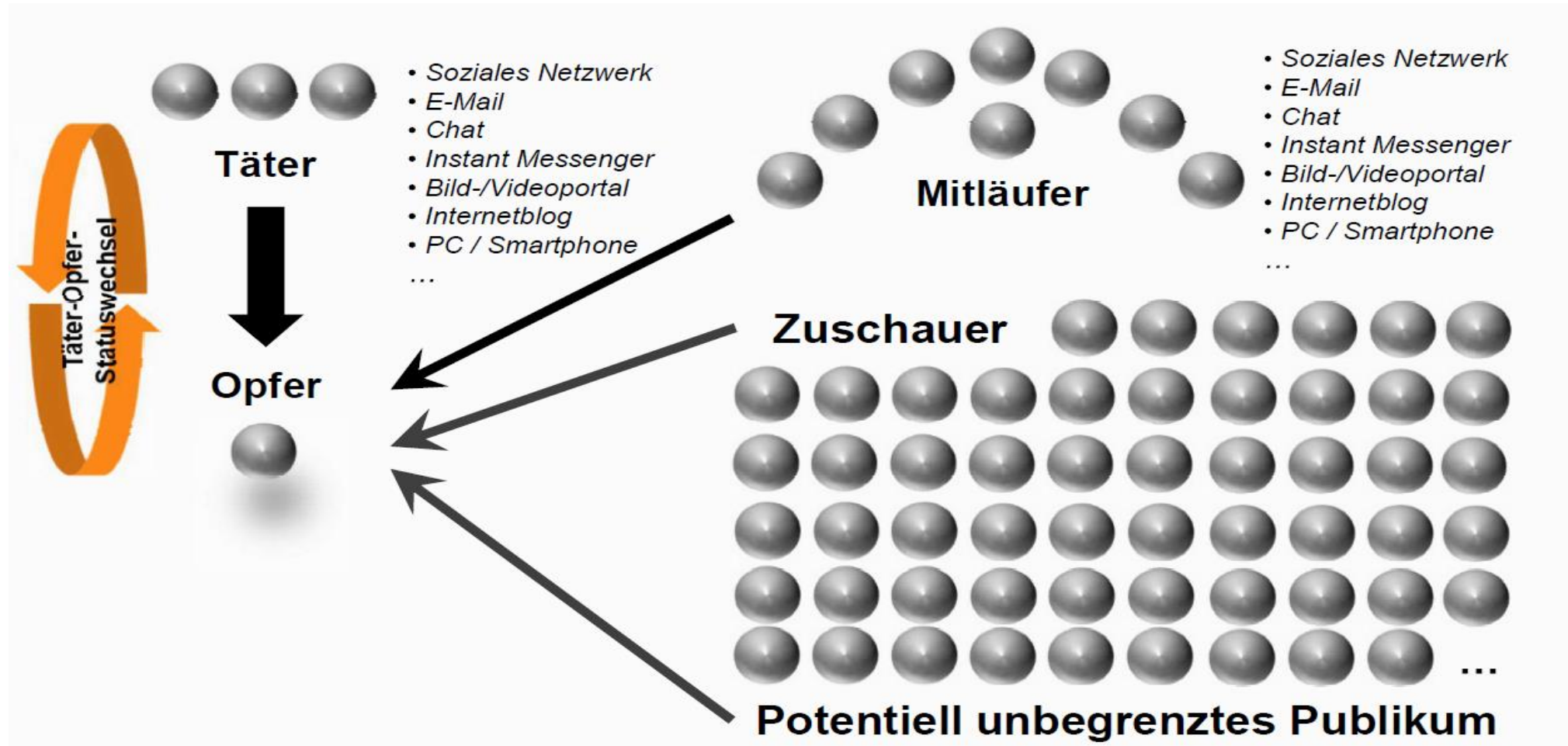
www.jugendschutz.net

www.sicher-im-netz.de

www.bundespruefstelle.de

www.schulen-ans-netz.de

Lösungsmöglichkeiten Cybermobbing



Fazit

Ausgangspunkt der Taten ist selten die Schule

Eltern sind in der Pflicht, auch schon in der Grundschulzeit

Strafverfolgung meist nur auf Antrag der gesetzlichen Vertreter

Cybermobbing = Einzelfälle

Jeder Einzelfall ist einer zuviel

- Im Internet veröffentlichte Bilder sind unangreifbar, kaum löscher
- Trauma selbst im Schonraum der Wohnung, Schicksal spielt keine Rolle mehr

Vernetzung

Jugendamt / Schulsozialarbeit

Jugendhäuser

Freie Träger

Kriminalpräventiver Rat

- AG Jugend

Elternvernetzung denkbar über Familienbildung

Polizeistation Norderstedt-Mitte

Cybermobbing durch Kinder / Jugendliche und an Schulen:

Michaela Klare **535 362 22**

Cybermobbing durch Erwachsene:

Ronnie Albrecht **535 362 36**

Polizeidirektion Bad Segeberg **04551 884-0**